

Klick. Und Sie sind mit den TU-News verbunden.

NZZ Online Schweiz

Dienstag, 2. Mai 2000

[Kommentar](#) | [International](#) | [Schweiz](#) | [Vermischtes](#) | [Wirtschaft](#) | [Börsen/Märkte](#) | [Feuilleton](#) | [Zürich](#) | [Sport](#) | [Forschung/Technik](#) | [Mensch/Arbeit](#) | [Tourismus](#) | [Medien/Informatik](#) | [Literatur/Kunst](#) | [Sonderbeilagen](#) | [Internet](#) | [Bilder der Woche](#) | [Weiter](#) | [Frontpage](#)

Von der Mühe des Bundesgerichts mit der Verfassung

Von René Rhinow, Seltisberg*

Rhinow, seinerzeit Präsident der ständerätlichen Verfassungskommission, kritisiert das Beharren des Bundesgerichts auf seiner bisherigen, restriktiven Praxis zur Zulassung der Willkürbeschwerde trotz Inkrafttreten der nachgeführten Bundesverfassung. Im Unterschied zur bundesgerichtlichen Auffassung habe der Verfassungsgeber mit sich aus den Materialien genügend ergebender Klarheit eine Ausdehnung gewollt.

Bundesgericht und «juristische Logik»

Das Bundesgericht hat kürzlich einen Entscheid gefällt, der Aufsehen erregt hat (NZZ vom 7. 4. 00). Artikel 9 der Bundesverfassung enthält neu einen selbständigen, verfassungsmässigen Anspruch auf Schutz vor staatlicher Willkür. In der alten Verfassung ist dieses Recht aus Artikel 4 (Rechtsgleichheit) abgeleitet worden. Für das Gericht stellte sich die Frage, ob es mit dieser Textänderung auch seine langjährige Praxis zu ändern hat, auf sogenannte Willkürbeschwerden - im Gegensatz zur staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung anderer Grundrechte - nur einzutreten, wenn auch das Gesetz dem Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch einräumt oder den Schutz seiner Interessen verfolgt. Diese Praxis, die das Gericht auf Artikel 88 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG/OJ) abstützt, ist von der Lehre schon lange und praktisch unisono kritisiert worden. Das Bundesgericht hat nun im Entscheid vom 3. April 2000 an seiner umstrittenen Praxis festgehalten, weil sich wegen Artikel 9 BV «du point de vue de la logique juridique» keine Änderung aufdränge und ein entsprechender Wille des Parlamentes sich nicht «avec certitude» ermitteln lasse.

Es kann hier nicht darum gehen, diesen Entscheid einer vertieften wissenschaftlichen Kritik zu unterziehen. Als ehemaliger Präsident der Verfassungskommission des Ständerates möchte ich einen wesentlichen Punkt herausgreifen: Hat das Bundesgericht Artikel 9 BV nach dem Willen des Verfassungsgebers interpretiert oder sich über dessen Willen hinweggesetzt? Kann ein entsprechender Wille überhaupt ermittelt werden?

Wie klar ist «klar»?

Neue Zürcher Zeitung

- Frontpage
- Finanzmärkte
- Dossiers
- English Window
- News Ticker
- Echo der Zeit
- NZZ-Archiv
- Service
- Anzeigen
- Mail/Leserdienst
- Hilfe/Index
- NZZ-Sites



Suchen Hilfe

Dossier:
Wer ist wer im Parlament?

Das Gericht nimmt Bezug auf den Werdegang von Artikel 9 BV und verweist einerseits auf die bundesrätliche Botschaft zur Verfassungsreform, in der auf die Problematik der Legitimation bei Willkürbeschwerden zwar hingewiesen, aber in der Tat noch keine Praxisänderung verlangt wird. Andererseits geht das Gericht auf die Verhandlungen der eidgenössischen Räte ein. Es zitiert zuerst den Berichterstatter der Verfassungskommission im Plenum des Ständerates, der auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts hingewiesen und dann unmissverständlich gesagt hat: «Nun . . . ist [unsere Kommission] klar der Auffassung, dass das Bundesgericht inskünftig auf Grund von Artikel 8 [neu 9] . . . seine Praxis wird ändern müssen. Denn mit der ausdrücklichen Erwähnung des Willkürverbotes im Grundrechtskatalog wird klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich hierbei um ein selbständiges verfassungsmässiges Recht handelt» (AB SR 1998, 39).

Das Gericht kommt anschliessend zu folgendem frappierenden Schluss: «De même, si les Chambres avaient véritablement entendu introduire un tel changement dans le cadre de la révision de la Constitution, on peut penser qu'elles auraient précisé en ce sens l'art. [9] Cst. ou, à tout le moins, qu'elles auraient clairement exposé leur volonté de modifier la portée de cette disposition au regard de l'art. 88 OJ. Or, si le rapporteur de la Commission du Conseil des Etats a exprimé l'avis que le Tribunal fédéral devrait changer sa jurisprudence, on ne peut en déduire avec certitude que le Parlement ait souhaité, en adoptant l'art. [9] Cst., une modification de la jurisprudence du Tribunal fédéral rendue en application de l'art. 88 OJ, sans autre référence à cet égard qu'une unique intervention, restée indiscutée, du rapporteur de l'une des deux Commissions des Chambres» (E 5a).

Methodische Fragezeichen

Die Schlussfolgerung des Gerichts erstaunt in methodischer Hinsicht und ist verhängnisvoll in ihrer Substanz. - Methodisch bleibt das Bundesgericht eine nähere Auseinandersetzung mit den Fragen schuldig, welche Tragweite dem Willen des Verfassungsgebers unmittelbar nach Inkrafttreten einer neuen Verfassungsbestimmung zukommt und welche Anforderungen an «schlüssige» Materialien zu stellen sind. Will das Gericht zum Ausdruck bringen, künftig genüge «eine einzige» Intervention des Berichterstatters der vorberatenden Kommission, die unbestritten bleibt, nicht mehr zur Ermittlung der Haltung des Gesetzgebers?

Sodann: Warum hat sich das Gericht nicht bemüht, die Materialien näher zu untersuchen, also den Debatten in der vorberatenden Subkommission und der Verfassungskommission des Ständerates nachzugehen, um allfällige Zweifel über die Tragweite des Votums des Kommissionssprechers auszuräumen? Vielleicht, so könnte man vermuten, weil dann die bundesgerichtliche Konstruktion in sich zusammengefallen wäre?

Ausführliche Kommissionsdiskussionen

In der Tat: In der zuständigen Subkommission des Ständerates, die unter der Leitung von Professor Ulrich Zimmerli stand, wurde die Frage der rechtlichen Tragweite von Artikel 9 BV, seiner Interpretation im Hinblick auf Artikel 88 OG und das Verhältnis zu den Grenzen der «Nachführung» ausführlich diskutiert. In einer ersten Phase war umstritten, ob das Bundesgericht wirklich zur Praxisänderung eingeladen werden solle. Mit der Zeit kristallisierte sich

dann aber klar ein entsprechender Wille heraus. Entgegen dem Anschein, den die bundesgerichtlichen Erwägungen vermitteln, hat das Parlament die Problematik also sehr wohl erkannt.

Auch in der Verfassungskommission des Ständerates wurde darüber beraten. Ich habe als Kommissionspräsident die Haltung der Kommission - teilweise in bewusster Abweichung zur Haltung des Vertreters der Bundesverwaltung - wie folgt zusammengefasst: «Das Bundesgericht wird den Artikel 88 OG neu interpretieren müssen, weil das, was die Verfassung von Rechtes wegen schützt, auch rechtlich geschützt ist, und das ist in diesem Fall das Willkürverbot. Daher wird dem Bundesgericht kein Spielraum mehr offenbleiben. . . . Bei der Beschlussfassung zum Artikel [9] können wir durchaus festhalten, dass damit der Anspruch des Bürgers, willkürfrei behandelt zu werden, ein selbständiges verfassungsmässiges Recht geworden und dass den Auslegungszweifeln, die bis dahin bestanden haben, ein Ende gesetzt ist.» - Im Ratsplenum hat Ständerat Inderkum als Kommissionsreferent (anstelle des zum Ratspräsidenten avancierten Subkommissionspräsidenten Zimmerli) diese Meinung zum Ausdruck gebracht. Jedenfalls im Kontext der «Vorgeschichte» kann im Ernst kein Zweifel daran bestehen, wie der Inhalt des Votums von Ständerat Inderkum zu Artikel 9 BV zu interpretieren ist. Der Ständerat hat diese Haltung (diskussionslos) übernommen, der Nationalrat ebenfalls.

Willen des Verfassungsgebers missachtet

Kann angesichts dieses Werdegangs wirklich am Willen des Verfassungsgebers gezweifelt werden? Dass eine zwar praktisch sehr bedeutsame, aber doch rechtsdogmatisch durchtränkte Frage (wie die Auswirkungen eines Grundrechts auf die Legitimationspraxis des Bundesgerichts) im Plenum des Parlaments keine hohen Wellen wirft, erscheint einleuchtend. Wenn das Bundesgericht aus dem Fehlen einer Diskussion im Ratsplenum schliesst, der Wille des Gesetzgebers sei unklar, oder, anders formuliert, wenn es stillschweigende Zustimmung zu einer im Kontext klaren Haltung der vorberatenden Kommission nicht mehr genügen lässt, wann und wie lässt sich dann überhaupt noch ein «Wille des Gesetzgebers» ermitteln?

Das Bundesgericht hat sich meines Erachtens über den klaren Willen des Verfassungsgebers und damit über die Verfassung hinweggesetzt - aus welchen Motiven auch immer. Das Gericht muss auf Grund von Artikel 9 BV grundsätzlich auch dann auf Willkürbeschwerden eintreten, wenn kein Rechtsanspruch auf Gesetzesebene gegeben ist, weil das Willkürverbot von Artikel 9 BV ein «eigenes» rechtlich geschütztes Interesse vermittelt. Dies war die eindeutige Absicht des Ständerates, mit stillschweigender Zustimmung des Nationalrates (und des Bundesrates in den Plenarverhandlungen!). Folglich handelt es sich nicht - wie das Bundesgericht zu Unrecht meint - um eine Frage der Legitimation (Artikel 88 OG), sondern der Rechtsnatur von Artikel 9 BV.

Freilich wirft die selbständige Grundrechtsnatur des Willkürverbotes einige Abgrenzungs- und Folgefragen auf, die am besten durch den Gesetzgeber im Rahmen der anstehenden Revision des Bundesgerichtsgesetzes, teilweise auch durch eine differenzierende Praxis des Gerichts selbst zu lösen sind. Doch vermögen solche Folgeprobleme keinen Grund dafür abzugeben, von der Verfassung abzuweichen.

* Der Verfasser ist Staatsrechtslehrer an der Universität Basel und war bis 1999 basellandschaftlicher Standesherr.

Neue Zürcher Zeitung, 2. Mai 2000

[Kommentar](#) | [International](#) | [Schweiz](#) | [Vermischtes](#) | [Wirtschaft](#) | [Börsen/Märkte](#) | [Feuilleton](#) | [Zürich](#) | [Sport](#) | [Forschung/Technik](#) | [Mensch/Arbeit](#) | [Tourismus](#) | [Medien/Informatik](#) | [Literatur/Kunst](#) | [Sonderbeilagen](#) | [Internet](#) | [Bilder der Woche](#) | [Wetter](#) | [Frontpage](#)

[Seitenanfang](#)

[Frontpage](#)

[Impressum](#) | [Webmaster](#) | [Werbung](#)

© AG für die Neue Zürcher Zeitung NZZ 2000